

HERZLICH WILLKOMMEN DAHEIM!



Oberstdorf startet gemeinsam mit Ihnen in die Sommersaison

Liebe Gäste,

ab dem 21. Mai 2021 dürfen wir Sie wieder in Oberstdorf begrüßen.

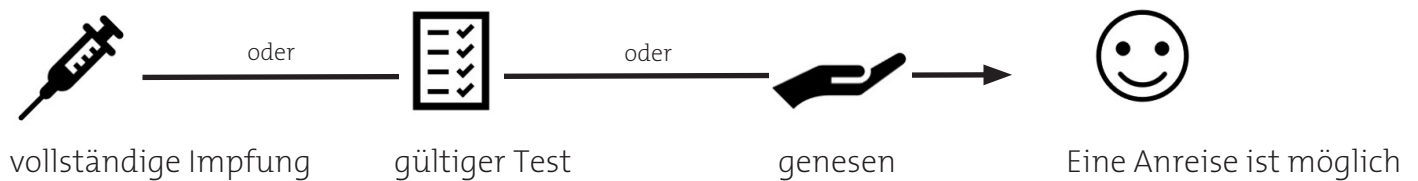
Wir freuen uns sehr darauf, gemeinsam mit Ihnen in den Bergsommer zu starten. Damit dies für alle Gäste und Einheimischen so sicher wie möglich ist, haben wir Ihnen die Hinweise kurz und prägnant zusammengefasst. Bitte informieren Sie sich vor Anreise unter www.oberstdorf.de/sicherimurlaub über die aktuell gültigen Regeln. Wir freuen uns auf Sie!

Herzliche Grüße,

Ihr Team von Tourismus Oberstdorf

Stand: 20. Mai 2021

VOR DER ANREISE



Die aktuellen Zahlen finden Sie hier:

www.oberallgaeu.org/corona-newsticker-oberallgaeu

WÄHREND DES AUFENTHALTS

Bei Anreise legen Sie bitte Ihrem Gastgeber die Bestätigung über einen **negativen Corona-Test** (max. 48 Stunden PCR-Test, oder max. 24 Stunden Antigen-Test) vor.

Während des Aufenthaltes muss der Test (PCR, Antigen oder Schnelltest) **alle 48 Stunden erneuert** werden. Davon ausgenommen sind **vollständig Geimpfte** und **genesene Personen (mit Nachweis)**. Informationen zu Testnachweisen befinden sich auf Seite 3.

FFP2-Masken in allen öffentlich zugänglichen Bereichen bei Ihrem Gastgeber und auch beim Einkaufen sowie bei den Freizeiteinrichtungen wie Bergbahnen etc.. Die **FFP2-Maskenpflicht** gilt für Personen ab 15 Jahren. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren müssen keine FFP2-Maske tragen. Das heißt, es bleibt für sie bei der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab einem Alter von 6 Jahren. Bitte beachten Sie die Hinweise vor Ort.

Bitte beachten Sie die gültigen **AHA-Regeln** und den **Mindestabstand von 1,5m**.

Die Kontaktnachverfolgung erfolgt in Oberstdorf über die **Luca- und/oder die Corona-Warn-App**.

TESTMÖGLICHKEITEN FÜR GÄSTE

Testzentren in Oberstdorf

durchgeführt von unserem Partner **21DX**

Die Anmeldung für alle Testzentren erfolgt unter www.oberstdorf-testet.de

Kinder müssen bei allen Teststellen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Oberstdorf Haus, Saal Breitachklamm, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf
ab 23.05.2021 von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Tourist-Information am Bahnhofplatz, Bahnhofplatz 3, 87561 Oberstdorf
ab KW21 von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Drive-In am Nordic Zentrum Ried, Birgsauer Straße 35, 87561 Oberstdorf
ab KW21 von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Alpenrose in Tiefenbach (Info-Café), Rohrmooser Str. 1, 87561 Oberstdorf / OT Tiefenbach
ab KW21 von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schelchwangsaal, Schelchwangweg 1, 87561 Oberstdorf / OT Schöllang
ab KW21 von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

weitere Teststellen:

Drive-In am Oberstdorf Haus durch das BRK

Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, an der Rückseite des Oberstdorf Hauses

Montag 18.00 bis 21.00 Uhr, Donnerstag 18.00 bis 21.00 Uhr, Samstag 08.00 bis 11.00 Uhr

Anmeldung: www.cov19screening.de

Privates Testcenter Oberstdorf

Verwaltungsgebäude der Explorer Hotels, An der Breitach 7, 87538 Fischen

Antigen-Tests, PCR-Tests und kostenfreie Antigen-Schnelltests für alle Gäste und Einheimische.

Montag bis Samstag 7.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00 Uhr, Sonn- und Feiertage 8.00 bis 12.00 Uhr

Nur mit vorheriger Anmeldung unter: www.testcenter-oberstdorf.de

Vallis Apotheke

Poststraße 10, 87561 Oberstdorf, Schnelltests täglich von 9.00 bis 11.00 Uhr

Anmeldung: www.vallis-apotheke.de oder telefonisch (Tel.:08322 940700)

Hubertus Apotheke

Weststraße 11, 87561 Oberstdorf, Voranmeldung notwendig unter Telefon: 08322 4644

Montag bis Freitag: 09.00 bis 11.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr, Samstag: 08.00 bis 11.00 Uhr

Übersicht der Teststellen in Oberstdorf und weitere Informationen unter:

www.oberstdorf.de/sicherimurlaub

TESTNACHWEISE

Für Testnachweise gelten generell diese Regeln:

(Achtung: Änderungen bei den Gültigkeiten der einzelnen Testnachweise):

PCR-Test können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die dem Betreiber vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 24 Stunden vor Beginn des Besuchs vorgenommen worden sein.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch des Betriebes dem Betriebsinhaber vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor dem Besuch des Betriebes vorgenommen worden sein.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Vollständig Geimpfte und **Genesene Personen** sind mit entsprechendem Nachweis von der Testpflicht ausgenommen.

Während des Aufenthaltes muss der Test (PCR, Antigen oder Schnelltest) **alle 48 Stunden erneuert** werden.

Die „abschließende Impfung“ muss **mindestens 14 Tage zurückliegen**. Als Nachweis für Geimpfte gelten der **Impfpass** oder eine **Impfbescheinigung des Arztes**.

Genesene brauchen einen Nachweis ihrer **abgelaufenen Corona-Infektion**, der auf einem **PCR-Test** beruht. Dieser Test muss **mindestens 28 Tage**, aber **höchstens sechs Monate** zurückliegen
Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von Testpflichten nach den allgemein geltenden Grundsätzen ausgenommen.

RÜCKREISE

Bei Ihrer Heimreise sind vor allem die Regelungen in Ihrem Herkunftsland entscheidend. Bitte informieren Sie sich über die dort geltenden Bestimmungen vor Ihrer Rückreise. Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Rückreise noch einmal testen zu lassen, damit die Urlaubserholung auch zu Hause weiter anhält.

Die Inzidenzen aller Bundesländer und Landkreise finden Sie auf dem Dashboard des Robert Koch-Instituts: **www.bit.ly/3oyppSj**



KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

Welche Regelungen gelten für soziale Kontakte und öffentliche Bereiche?

Inzidenz unter 35:

Bei einer Inzidenz von unter 35 können sich drei Haushalte treffen (max. 10 Personen - Kinder unter 14 werden nicht gezählt).

Inzidenz 35 - 100:

Private Zusammenkünfte des eigenen Haushalts sind mit einem weiteren Haushalt möglich, jedoch auf maximal fünf Personen beschränkt. Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt. Paare gelten als ein Haushalt, auch wenn sie nicht zusammen wohnen.

Inzidenz über 100:

Private Zusammenkünfte des eigenen Haushalts sind mit einer weiteren Person möglich. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

GASTRONOMIE UND FREIZEITANRICHTUNGEN

Welche Betriebe haben geöffnet und welche Regeln gelten?

Nachdem die Verordnungen eine Öffnung erlauben, bestimmt jeder Betrieb den genauen Öffnungszeitpunkt individuell. Bitte informieren Sie sich vor dem Besuch bei dem Betrieb über Öffnungszeiten und Regelungen.

Gastronomiebetriebe und Freizeiteinrichtungen finden Sie auch auf:

www.oberstdorf.de